

# **RICHTLINIEN**

## **über die Gewährung einer Förderung für die Erneuerung von Fassaden an Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sowie Geschäftshäusern im Gebiete der Stadtgemeinde Ternitz**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Förderung**

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Erneuerung der Fassaden an bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sowie Geschäftshäusern im Sinne der Verbesserung des Wärmeschutzes und der Ortsbildverschönerung.

### **§ 2**

#### **Förderungswerber**

Der Förderungswerber muß Eigentümer, Miteigentümer oder Bauberechtigter im Sinne des Baurechtsgesetzes des zu fördernden Objekt sein.

### **§ 3**

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- a) das Gebäude muß hinsichtlich des Wärmeschutzes der Außenwände und obersten Geschoßdecken mindestens dem § 6 der NÖ Bautechnikverordnung 1997 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen bzw. muß dieser Wärmeschutz durch die geplanten Erneuerungsmaßnahmen erreicht werden.
- b) die Fassadenerneuerung muß sich auf sämtliche Außenflächen (wobei die Mindestfläche jedoch 50 m<sup>2</sup> betragen muß) beziehen; die Erneuerung nur von Teilen der Fassade wird nicht gefördert.
- c) eine dem jeweiligen Ortsbild angepaßte Verschönerung des äußeren Erscheinungsbildes des Objektes muß gewährleistet sein.

d) die Kosten der Fassadenerneuerung müssen höher sein als der von der Stadtgemeinde beschlossene Förderungsbetrag. Dies ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen.

e) Vor Ablauf von 5 Jahren kann um keine weitere Förderung nach diesen Richtlinien angesucht werden.

## **§ 4**

### **Förderungshöhe und Auszahlung**

Die Förderungshöhe beträgt:

a) bei Erneuerung des gesamten Fassadenaufbaues (Grob- und Feinputz, Verkleidung, Vollwärmeschutz) pauschal € 730,--

b) bei Aufbringen nur einer Oberflächenbeschichtung (mineralischer Dünnputz oder dergleichen) pauschal € 370,--

c) bei Fassadenanstrichen (nur Färbelung) pauschal € 220,--

Der jeweilige Förderungsbetrag wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Ternitz und nach allfälliger Überprüfung durch das Bauamt direkt an den Förderungswerber ausbezahlt.

## **§ 5**

### **Sonderförderung für besonders gestaltete Fassaden**

Bei der Erneuerung besonders reich gegliederter und erhaltenswerter Fassaden an Altbauten kann die Förderungshöhe nach § 4 verdoppelt werden.

## § 6

### **Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung**

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare *bis spätestens 31.12. des Folgejahres* nach Fertigstellung der Arbeiten in der Finanzverwaltung des Gemeindeamtes einzubringen. Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) der Nachweis des Wärmeschutzes (K-Wert-Berechnung) eines befugten Baugewerbetreibenden oder Fassadenherstellers.
- b) die saldierten Rechnungen über die Fassadenerneuerung.

## § 7

### **Kontrolle durch die Stadtgemeinde Ternitz**

Der Stadtgemeinde Ternitz steht das Recht zu, vor Auszahlung des Förderungsbetrages die Erneuerungsarbeiten an den Fassaden an Ort und Stelle zu begutachten.

## § 8

### **Schlussbestimmungen**

(1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2005 beschlossen und treten mit 01.07.2005 in Kraft.

(3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluß treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

**§ 6 NÖ BTV**  
**§ 6**  
Wärmeschutz

(1) Bei Bauteilen von **beheizten Räumen** dürfen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden:

<b>Bauteil</b>	<b>W/m_K</b>
1. Wände gegen Außenluft (z.B. Außenwände, Wände gegen nicht ausgebaute Dachräume)	0,40
2. Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Brandwände	0,70
3. Wände gegen getrennte Wohnungen	1,60
4. Erdberührte Wände und Fußböden	0,50
5. Decken gegen Außenluft (z.B. Flachdächer, Decken über Durchfahrten, Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume)	0,22
6. Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile	0,40
7. Decken gegen getrennte Wohnungen	0,90
8. Fenster und Türen gegen Außenluft (gemittelt über Rahmen und Verglasung)	1,80
9. Außenfassaden von beheizten Gebäudeteilen, bei denen die Fläche von Fenstern und Türen mehr als 30 % der Fassadenfläche beträgt	0,90

(2) Für **Dachschrägen** gelten die Bestimmungen des Abs. 1 für Wände, jedoch bei einer Dachneigung von weniger als 60° die für Decken.

(3) **Abweichend** von Abs. 1 sind höhere Wärmedurchgangskoeffizienten zulässig,

1. wenn nachgewiesen wird (z.B. durch die Berechnung einer Energiekennzahl), daß durch besondere bauphysikalische Maßnahmen nur jener Transmissionswärmeverlust entsteht oder nur jener Heizwärmebedarf notwendig ist, der gegeben wäre, würden die Anforderungen nach Abs. 1 eingehalten
2. bei Gebäudeteilen, die nach ihrem Verwendungszweck nur unwesentlich beheizt werden

(4) Bauteile müssen so aufgebaut sein, daß weder im Inneren noch an deren Oberfläche eine schädigende **Wasserdampfkondensation** auftritt.